

Zuchthaus abgesiebert werden, wo ihnen, gegen die von hiesiger Zivil-
diensthaft zu leistende Bezahlung, eine besondere Stube eingeräumt
und geheizet, auch Unterhalt gegeben und bey dem Entlassen, welches,
wenn gerade kein jüdischer Feiertag einfällt, zum erstenmal
gleich am folgenden Tage geschieht, bedeutet wird, daß sie, wenn sie wieder
verkommen, oder nach zweymal 24 Stunden im Lande betroffen und
von den Beamten oder Magistraten eingeholt würden, mit jähler
Zuchthausstrafe in Gerausheit der oben angeführten Verordnung
belegt werden sollten.

Welche gute Einrichtung Drost und Beamten auf dem
Lande und den Magistraten in den Städten nicht nur zur Nachfolge
empfohlen, sondern erstern auch aufzugeben wird, die Erneuerung
der, in der Verordnung d. 1770 vorgeschriebenen Warnungspfahle
mit der, folgender veränderten Aufschrift:

Allen Bagabunden, freinden Bettlern, Collectanten,
Bettel, Pack- und Polnischen Juden, Gaestern, Bären-
leiteru, Zigeunern, Medicis und Schachtelkrämer ist der

Eingang in diese Grafschaft bey Zuchthausst streng verboten,
zu befördern und den Unterbedienten ernstlich zu bedrängen, die Pack-
und Betteljuden an den Gränzen zurückzuweisen, da die hier einge-
zoene, zur Controllirung der Befolzung dieser Vorschrift, genau
werden examinirt werden, wo sie über die Gränze gekommen
sind, wo sie logiret und welche Aemter, Bauerschaften und Städte
sie passiert haben.

Nebenall müssen die Betteljuden- Herbergen ferner nicht geduldet,
und zu dem Ende, so wie auch wegen der übrigen auf den
Warnungspfählen benannter Bagabunden ohnvermuthet häufig
Visitationen angestellt werden, und verdächtige Personen zur weiteren näheren Untersuchung eingezogen werden. Detmold den 9ten
Merz 1784.

Gräfl. Lippis. Wormundschaftl. Regierung daselbst

Num. XLII.

Verordnung wegen der Schachtelkrämer, von 1784.

Es ist angezeigt, daß, dem §. 10. der Medicinalordnung vom
25ten May 1769 zuwider, die sogenannte Medicin- und
Schachtelkrämer mit Arzneyen im Lande häufig häusirten. Da
aber dergleichen Mittel zum Theil der Gesundheit schädlich sind,
theils auch von den Unterthanen verkehrt angewandt werden, und
den einheimischen Apothekern ihre Nahrung dadurch entgehen:
So wird Drost und Beamten auf dem Lande, wie auch Magis-
traten und Richtern in den Städten aufzugeben, auf dergleichen
Schachtelkrämer genau acht zu lassen, die betroffene sofort ein-
zuziehen und ihre sämtliche Waaren versiegelt dem Landphys-
icus zur Untersuchung zuzuführen, damit dieser vom Besinden
ingesamt berichten und darauf die Confiscation, auch sonstige Be-
strafung nach der Lage der Sache verfügt werden könne. Detmold
den 16ten Merz 1784.

Gräfl. Lippische Wormundschaftliche
Regierung daselbst,